

**Angaben zum Veranstalter:**

Name, Vorname oder Firma		
Anschrift		
Telefon:	Telefax:	E-Mail:
Bei juristischer Person: Name und Vorname des Geschäftsführers		
Bei Betrieb des Gewerbes durch einen Stellvertreter: Name und Vorname des Stellvertreters		

**Angaben zur Veranstaltung:**

Datum:
Zeitraum: von _____ bis (voraussichtliche Uhrzeit)
Anschrift des Veranstaltungsortes:
Name, Vorname des Eigentümers der für die Veranstaltung genutzten Räumlichkeiten bzw. mobilen Anlage
Die Veranstaltung wird geleitet durch

**Vergnügungssteuererklärung**

Gemäß Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.2020

**Besteuerung nach Eintrittsgeldern:**

Gem. § 6 der Vergnügungssteuersatzung wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 2,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 1,20 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Veranstaltungstag(e): \_\_\_\_\_

Veranstaltungsfläche: \_\_\_\_\_ qm

**Entstehung des Steueranspruchs:**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung.

**Festsetzung und Fälligkeit:**

Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

**Verspätungszuschlag und Steuerschätzung:**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Soweit die Gemeinde Alfter die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie dieses Schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung der jeweils geltenden Fassung.

---

(Ort, Datum, Unterschrift des Veranstalters)